



Merkblatt

Stellvertretungen von Volksschul-Lehrpersonen

Allgemeines

- Stellvertretungen können nur befristet angestellt werden.
- Stellvertretungen ohne Lehrdiplom erhalten 75 Prozent der Lohnklasse 1 der unterrichtenden Stufe.
- Im Rahmen der Bandbreiten sind Flexibilisierungen möglich.
- Es wird auf die Weisungen der St.Galler Pensionskasse (sgpk) betreffend Versicherungspflicht bei Stellvertretungen verwiesen.
- Bei Krankheit oder Unfall hat die Stellvertretung Anspruch auf Lohnfortzahlung bis max. zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses.
- Musiklehrpersonen an Musikschulen siehe zusätzlich Seite 7 der SGV-Lohntabelle.
- Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen besteht ab einem Lohn von CHF 597.50 im Monat bzw. CHF 7'170.00 im Jahr. Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengezählt. Zuständig für die Auszahlung ist derjenige Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet.

Stellvertretungen bis vier Wochen

- Bei Stellvertretungen bis vier Wochen kann die Lehrperson durch den Schulträger in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler sowie Schule ganz oder teilweise entlastet werden.
- Stellvertretungen bis vier Wochen werden effektiv, das heisst pro unterrichtende Lektion entlohnt.
- Feiertage sowie unverschuldete Ausfalltage werden bei Stellvertretungen bis vier Wochen nicht entschädigt.
- Berechnung der Einzellektion: Arbeitsfeld Unterricht: 3.143 % (Gewichtung 97 %) + Arbeitsfeld Lehrperson: 0,097 % (Standardgewichtung 3 %) = 3.24 %
- Die Ansätze für die Einzellektion (inkl. 13. Monatslohn) zu 3.24 % sind aus Kolonne 4 der SGV-Lohntabelle ersichtlich.

Stellvertretungen von mehr als 4 Wochen

- Bei Stellvertretungen mit einem Pensum von weniger als 30 Prozent können die Lehrpersonen ungeachtet der Dauer des Arbeitsverhältnisses in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler sowie Schule ganz oder teilweise entlastet werden.
- Stellvertretungen mit einem Pensum von mehr als 30 Prozent erhalten eine Anstellung in allen vier Arbeitsfeldern.
- Die Altersentlastung wird bei einer Stellvertretung von mehr als vier Wochen gewährt.
- Der Beschäftigungsgrad in Prozent ist zu berechnen (Tool).
- Feiertage, sowie weitere unverschuldete Ausfalltage gelten als bezahlte Arbeitstage, sofern diese in den vereinbarten Zeitraum der Stellvertretung fallen.
- Stellvertretungen bis zu einem Semester werden pro Schulwoche entlohnt, das heisst Jahreseinkommen inkl. 13. Monatslohn: 39 Schulwochen (vgl. Kolonne 3 SGV-Lohntabelle) x Beschäftigungsgrad.

Klassenlehrerzulage

Es liegt im Ermessen des Schulträgers, wer die Zulage im Fall einer Stellvertretung erhält, das heisst die Zulage kann situativ der abwesenden Lehrperson belassen, auf die Stellvertretung übertragen oder aus triftigem Grund auch zurückbehalten werden. Pro Klasse wird nur eine Klassenlehrerzulage ausbezahlt. Dem Schulträger steht es frei, diesbezüglich eine interne Regelung zu treffen.